

Abschnitt 3 - Kirchenleitung

Artikel 86

Aufgaben

- (1) Die Kirchenleitung leitet die Landeskirche im Rahmen des geltenden Rechtes.**
- (2) Die Kirchenleitung hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:**
 - 1. sie bereitet die Entscheidungen der Landessynode vor, bringt Vorlagen ein und führt die Beschlüsse aus;**
 - 2. sie entwickelt Grundsätze kirchlicher Planung und koordiniert die regionale Planung;**
 - 3. sie bringt den Haushalt ein und ist für seine Durchführung verantwortlich;**
 - 4. sie erstattet der Landessynode regelmäßig Bericht;**
 - 5. sie unterstützt die Bischöfinnen und Bischöfe bei der Wahrnehmung ihrer Aufgabe nach Artikel 96 Absatz 5;**
 - 6. sie wirkt mit bei der Wahl der Bischöfinnen und Bischöfe sowie der Pröpstinnen und Pröpste;**
 - 7. sie beruft Pastorinnen und Pastoren für gesamtkirchliche Aufgaben der Landeskirche, wenn nicht andere Zuständigkeiten bestehen;**
 - 8. sie beruft die Mitglieder des Kollegiums des Landeskirchenamtes;**
 - 9. sie führt die Aufsicht über das Landeskirchenamt;**
 - 10. sie stellt den Kollektenplan auf und schreibt gesamtkirchliche Sammlungen aus.**

Grundinformationen

I. Textgeschichte

1. Veränderungen

Die Vorschrift ist seit dem Inkrafttreten unverändert.

2. Textentwicklung

Artikel 84: Aufgaben

- (1) Die Kirchenleitung leitet die Landeskirche im Rahmen des geltenden Rechtes.**
- (2) Die Kirchenleitung hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:**
 - 1. sie bereitet die Entscheidungen der Landessynode vor, bringt Vorlagen ein und führt die Beschlüsse aus;**
 - 2. sie bringt den Haushalt ein und ist für seine Durchführung verantwortlich;**
 - 3. sie erstattet der Landessynode regelmäßig Bericht;**
 - 4. sie unterstützt die Bischöfinnen und Bischöfe bei der Wahrnehmung ihrer Aufgabe nach Artikel 93 Absatz 5;**
 - 5. sie wirkt mit bei der Wahl der Bischöfinnen und Bischöfe sowie der Pröpstinnen und Pröpste;**
 - 6. sie beruft Pastorinnen und Pastoren für gesamtkirchliche Aufgaben der Landeskirche, soweit nicht andere Zuständigkeiten bestehen;**

7. sie beruft die Mitglieder des Kollegiums des Landeskirchenamtes;
8. sie führt die Aufsicht über das Landeskirchenamt;
9. sie stellt den Kollektenplan auf und schreibt gesamtkirchliche Sammlungen aus.

(1. Tagung der Verfassunggebenden Synode, Drucksache 5, Seite 44)

Als Artikel 87 war die Vorschrift in ihrer endgültigen Fassung Bestandteil des Entwurfs zur 2. Tagung der Verfassunggebenden Synode (Drucksache 3/II, Seite 47). Lediglich in Absatz 2 Nummer 7 wurde noch das „soweit“ durch „wenn“ ersetzt (3. Tagung der Verfassunggebenden Synode, Drucksache 4/III).

3. Erläuterungen zum Entwurf der Verfassung

Die Aufgaben der Kirchenleitung wurden in den Erläuterungen zum Entwurf der Verfassung nicht erwähnt.

4. Weitere Materialien (insbesondere des Verbandes)

Punkt IV.3.1.1 lautete in der Fassung vom 23. Juni 2008 noch: „Die Kirchenleitung leitet die gemeinsame Kirche im Rahmen der Gesetze.“, was in der Fassung vom 2. Juli 2008 bereits in „im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung“ geändert wurde.

In den gemeinsamen Sitzungen der drei Kirchenleitungen vom 30. Juni und 2. Juli 2008 wurde als Protokollerklärung festgehalten, dass die Möglichkeit der Kirchenleitung, Ausschüsse zu berufen, noch zu klären und zu beschreiben sei. Dieser Punkt wurde mit Beschluss der UG Verfassung vom 13. November 2008 an Punkt IV.3.1.2 angefügt: „Die Kirchenleitung kann auch ihrer Mitte Ausschüsse bilden. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.“

Dieser Beschluss fand in der Steuerungsgruppe jedoch keine Zustimmung, so dass stattdessen am 16. Dezember 2008 folgender Beschlussvorschlag formuliert wurde, in dem die Anregungen der Steuerungsgruppe aufgenommen wurden:

„Die Kirchenleitung kann aus ihrer Mitte Ausschüsse mit Entscheidungskompetenz für bestimmte Angelegenheiten bilden. Die Kirchenleitung kann Ausschüsse zur Erarbeitung von Beschlussvorlagen bilden. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.“

Im Fusionsvertrag wurde dann allerdings eine noch konkretere Fassung aufgenommen:

IV.3.1.3 Die Kirchenleitung kann aus ihrer Mitte ständige Ausschüsse bilden, denen sie nach Maßgabe der Geschäftsordnung auch Entscheidungen übertragen kann. Die Kirchenleitung kann für bestimmte Sachgebiete oder einzelne Angelegenheiten Beauftragte bestellen oder besondere Ausschüsse einsetzen. Den besonderen Ausschüssen können auch sachverständige Persönlichkeiten angehören, die nicht Mitglied der Kirchenleitung sind.

Der Entwurf für die Verfassung hatte am 31. Mai 2010 folgende Fassung:

- (1) Die Kirchenleitung leitet die Landeskirche im Rahmen des geltenden Rechts.
- (2) Die Kirchenleitung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. sie bereitet die Entscheidungen der Synode vor, bringt Vorlagen ein und führt die Beschlüsse aus;

2. sie bringt den Haushaltsplan sowie den Stellenplan ein und ist für die Durchführung verantwortlich;
3. sie erstattet der Synode regelmäßig Bericht;
4. sie wirkt mit bei der Wahl der Bischöfinnen und Bischöfe sowie der Pröpstinnen und Pröpste;
5. sie beruft die Mitglieder des Kollegiums des Landeskirchenamtes;
6. sie führt die Aufsicht über das Landeskirchenamt;
7. sie stellt den Kollektenplan auf und schreibt gesamtkirchliche Sammlungen aus;
8. sie kann bei dem Finanzausschuss die Freigabe von Mitteln im Rahmen des Haushaltsplans beantragen.

In der Fassung vom 5. Juni 2010 lautete Absatz 2 Nummer 2 abweichend: „sie bringt den Haushalt ein und ist für seine Durchführung verantwortlich;“.

Die AG Theologie sprach sich für die Streichung von Absatz 2 Nummer 8 aus, sofern die Aufhebung eines Sperrvermerks gemeint sei, da eine derartige Bestimmung in ein Kirchengesetz gehöre. Andernfalls müsse die Regelung mit dem damaligen Artikel 83 Absatz 1 Nummer 2 in Einklang gebracht werden. Die Steuerungsgruppe beschloss die Regelung des damaligen Artikels 84 am 3. September 2010 ohne Absatz 2 Nummer 8.

Die Kirchenleitung der NEK war der Meinung, dass ein Hinweis ergänzt werden müsse, dass die Kirchenleitung die Bischöfinnen und Bischöfe auch bei der Wahrnehmung ihrer Aufgabe nach Artikel 93 Absatz 5 unterstütze.

Dieser Punkt war enthalten in der von der Gemeinsamen Kirchenleitung am 17. September 2010 beschlossenen Fassung. Die Aufgabe der Berufung von Pastorinnen und Pastoren für gesamtkirchliche Aufgaben der Landeskirche ging auf einen Antrag der Kirchenleitung der ELLM zurück:

- (1) Die Kirchenleitung leitet die Landeskirche im Rahmen des geltenden Rechts.
- (2) Die Kirchenleitung hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:
 1. sie bereitet die Entscheidungen der Landessynode vor, bringt Vorlagen ein und führt die Beschlüsse aus;
 2. sie bringt den Haushalt ein und ist für seine Durchführung verantwortlich;
 3. sie erstattet der Landessynode regelmäßig Bericht;
 4. sie unterstützt die Bischöfinnen und Bischöfe bei der Wahrnehmung ihrer Aufgabe nach Artikel 93 Absatz 5;
 5. sie wirkt mit bei der Wahl der Bischöfinnen und Bischöfe sowie der Pröpstinnen und Pröpste;
 6. sie beruft Pastorinnen und Pastoren für gesamtkirchliche Aufgaben der Landeskirche, soweit nicht andere Zuständigkeiten bestehen;
 7. sie beruft die Mitglieder des Kollegiums des Landeskirchenamtes;
 8. sie führt die Aufsicht über das Landeskirchenamt;
 9. sie stellt den Kollektenplan auf und schreibt gesamtkirchliche Sammlungen aus.

In ihrer Stellungnahme im Rahmen der 1. Tagung der Verfassunggebenden Synode regte die NEK an zu prüfen, ob die Punkte aus Artikel 79 Absatz 1 Buchstaben e bis i in den Aufgabenkatalog für die Kirchenleitung übernommen werden sollten.

Der Rechtsausschuss beschäftigte sich in seiner Sitzung vom 24. bis 26. Juni 2011 u. a. mit dieser Frage. Es herrschte diesbezüglich Einigkeit, dass die vom Disziplinargesetz und Pfarrdienstrecht zwingend vorgeschriebene Gnadenmöglichkeit vom Landesbischof ausgeübt

werden müsse. Die Kirchenleitung habe die Disziplinargewalt, das Gnadenrecht müsse daher auf einer anderen Ebene angesiedelt werden. Anträge wurden jedoch nicht gestellt. Der Gedanke eines Beanstandungsrechts gegen rechtswidrige oder das Bekenntnis verletzende Beschlüsse wurde diskutiert; die Anträge, ein Beanstandungsrecht des Vorsitzenden der Kirchenleitung und ein Beanstandungsrecht des Vorsitzenden des Kirchenkreisrates einzuführen, wurden jeweils abgelehnt.

Die Steuerungsgruppe beauftragte am 21. Juli 2011 die AG Recht mit der Prüfung, ob die Punkte aus Artikel 79 Absatz 1 Buchstaben e bis i in die Regelung des damaligen Artikels 84 Absatz 2 aufzunehmen seien. (In dieser Sitzung wurde auch eine Regelung zum Beanstandungsrecht des Vorsitzenden der Kirchenleitung beschlossen.).

Die AG Recht fügte am 15. August 2011 als neuen Punkt 2 ein: „sie entwickelt Grundsätze kirchlicher Planung und koordiniert die regionale Planung;“. Buchstabe f aus Artikel 79 Absatz 1 der Verfassung NEK wurde nicht übernommen, weil diese Regelung im Dienstrecht erfolgen sollte. Gleiches galt für Buchstabe h, während Buchstabe g bereits von der Steuerungsgruppe aufgenommen worden sei (als Aufgabe der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs). Buchstabe i wurde nicht aufgenommen, weil die Befugnis des Finanzausschusses in dem damaligen Artikel 83 Absatz 1 Nummer 2 geregelt war.

Die Regelung der „regionalen Planung“ wurde vom Rechtsausschuss in dessen Sitzung vom 4. bis 6. November 2011 hinterfragt. Es solle hierbei — so wurde erläutert — ausschließlich um innerkirchliche Strukturplanung gehen, die Hoheitsrecht und Kernaufgabe der Kirchenleitung sei.

Auf Anmerkung des Rechtsdezernats wurde in Absatz 2 Nummer 7 das Wort „soweit“ durch das Wort „wenn“ ergänzt.

II. Vorgängervorschriften

1. Verfassung der NEK

Artikel 78 der Verfassung NEK lautete:

- (1) 1 Die Kirchenleitung leitet die Nordelbische Kirche im Rahmen der Gesetze und der Beschlüsse der Synode. 2 Sie sorgt für die Wahrung der kirchlichen Ordnung. 3 Sie kann zu kirchlichen und allgemeinen Fragen öffentlich Stellung nehmen.
- (2) Die Kirchenleitung vertritt die Nordelbische Kirche im kirchlichen und öffentlichen Leben.
- (3) 1 Im Rechtsverkehr handelt die Kirchenleitung durch das vorsitzende und ein weiteres Mitglied als gesetzliche Vertreterin der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche. 2 Ist die bzw. der Vorsitzende verhindert, handeln eine oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied. 3 Erklärungen, durch die die Nordelbische Kirche verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform und sind mit dem Kirchensiegel zu versehen.
- (4) Sitz der Kirchenleitung ist Kiel.

Die einzelnen Aufgaben wurden in Artikel 79 der Verfassung NEK aufgezählt:

- (1) Die Kirchenleitung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) bei der Wahl der Bischöfinnen und Bischöfe sowie der Pröpstin und Präpste mitzuwirken,
 - b) die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder des Nordelbischen Kirchenamtes zu berufen,
 - c) der Synode Vorlagen zu machen und zu Gesetzesvorlagen aus der Mitte der Synode Stellung zu nehmen,
 - d) [weggefallen]
 - e) Grundsätze kirchlicher Planung zu entwickeln und die regionale Planung zu koordinieren,
 - f) in dienstrechtlichen Angelegenheiten der Pastorinnen und Pastoren sowie der Kirchenbeamtinnen und -beamten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu entscheiden,
 - g) Gnadenentscheidungen zu treffen,
 - h) bei der Wahl oder Berufung der Pastorinnen und Pastoren, der Kirchenbeamtinnen und -beamten sowie der leitenden Angestellten für einen gesamtkirchlichen Dienst zu entscheiden oder mitzuwirken und deren Stellung und Aufgaben zu regeln, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist,
 - i) die Freigabe von Mitteln im Rahmen des Haushalts beim Hauptausschuss zu beantragen,
 - j) [weggefallen]
 - k) den Kollektenplan aufzustellen und gesamtkirchliche Sammlungen auszuschreiben.
- (2) 1 Die nach den Vorschriften dieser Verfassung zustande gekommenen Kirchengesetze und Rechtsverordnungen werden von dem vorsitzenden Mitglied der Kirchenleitung ausgefertigt und im Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet. 2 Artikel 70 Absatz 1 und 2 ist zu beachten. 3 Jedes Kirchengesetz und jede Rechtsverordnung soll den Tag des Inkrafttretens bestimmen. 4 Fehlt eine solche Bestimmung, so treten sie mit Ablauf des Tages in Kraft, an dem das Gesetz und Verordnungsblatt herausgegeben worden ist.
- (3) Die Kirchenleitung kann die Aufgaben nach Absatz 1 Buchstabe f dem Nordelbischen Kirchenamt im Einzelfall oder im Ganzen zur Erledigung übertragen.

2. Entsprechende Normen der ELLM/PEK

§ 22 Leitungsgesetz ELLM regelte die Aufgaben der Kirchenleitung:

- (1) 1 Die Kirchenleitung dient der einheitlichen Leitung der Landeskirche durch das Zusammenwirken von Landessynode, Landesbischof und Oberkirchenrat. 2 Die Mitglieder der Kirchenleitung nehmen diesen Dienst in gemeinsamer Verantwortung wahr, sind sich gegenseitig Hilfe schuldig und in ihren Entscheidungen unabhängig.
- (2) Die Kirchenleitung gibt für den gesamten Dienst in der Landeskirche richtungweisende Anregungen und stellt für wichtige Aufgabengebiete Arbeitspläne auf.
- (3) 1 Die Kirchenleitung sorgt für die Zusammenarbeit der landeskirchlichen Werke und der Pastoren in einer allgemeinkirchlichen Aufgabe untereinander und mit dem Oberkirchenrat. 2 Sie leitet die zu gemeinsamem Handeln erforderlichen Maßnahmen ein.
- (4) Die Kirchenleitung hat das kirchliche Ordnungsrecht.
- (5) 1 Die Kirchenleitung hat sich ausreichend über alle Vorgänge im kirchlichen Leben zu unterrichten. 2 Sie kann alle Fragen kirchlichen Lebens und kirchlicher Ordnung zur Beratung für sich in Anspruch nehmen und im Rahmen der kirchlichen Ordnungen und ihrer Zuständigkeit über sie entscheiden.
- (6) Außerdem nimmt die Kirchenleitung folgende Wahlen und Berufungen vor:

- a) Sie wählt die Mitglieder der Landessynode gemäß § 3 Absatz 1.
 - b) Sie wählt die Oberkirchenräte gemäß § 20 Absatz 1 und die außerordentlichen Mitglieder des Kollegiums gemäß § 19 Absatz 4.
 - c) Sie wählt die Landessuperintendenten.
 - d) Sie beruft die Pastoren in einer allgemeinkirchlichen Aufgabe und beruft sie ab auf Grund von Vorschlägen des Oberkirchenrates. Dieser hat das Vorschlagsrecht anderer kirchlicher Gremien zu beachten.
- (7) Die Kirchenleitung hat ferner folgende Ordnungsaufgaben:
- a) Sie nimmt die ihr aus Ordnungen kirchlicher Zusammenschlüsse entstehenden Aufgaben wahr.
 - b) Sie ist für die Weiterentwicklung der kirchlichen Ordnungen verantwortlich.
 - c) Sie beschließt auf Vorschlag des Oberkirchenrates über die Errichtung und Aufhebung von Propsteien, wenn sich die Landessynode die Entscheidung nicht selbst vorbehält, und über die Änderung von Kirchenkreisgrenzen.
 - d) Sie beschließt auf Vorschlag des Oberkirchenrates über die Errichtung und über die Aufhebung von Pfarrstellen und die Aufhebung von Kirchengemeinden.
 - e) Sie beschließt auf Vorschlag des Oberkirchenrates den Kollektenplan der Landeskirche.
 - f) Sie hat Beschlüsse von Organen in den Propsteien und den Kirchenkreisen aufzuheben, wenn sie eine auf andere Weise nicht zu behebende Gefahr für das kirchliche Leben darstellen. Das Organ und der zuständige Landessuperintendent sind vorher zu hören.
 - g) Sie kann dem Oberkirchenrat einzelne ihrer Aufgaben zur Erledigung übertragen.

Die Kirchenordnung PEK regelte zur Kirchenleitung u. a. Folgendes:

Artikel 132

- (1) 1 Die Kirchenleitung ist für alle Leitungsaufgaben der Landeskirche zuständig, die nicht der Landessynode oder anderen Leitungsorganen der Landeskirche vorbehalten sind. 2 Wenn die Landessynode nicht versammelt ist, nimmt die Kirchenleitung auch die in Artikel 124 Absatz 2 und 3 genannten Aufgaben wahr.
- (2) 1 Die Kirchenleitung kann auch Aufgaben wahrnehmen, die der Landessynode vorbehalten sind, wenn deren Einberufung nicht möglich ist oder der Bedeutung des Gegenstandes nicht entspricht und die Erledigung der Angelegenheiten keinen Aufschub duldet. 2 In solchen Fällen kann die Kirchenleitung Angelegenheiten, die den Erlass eines Kirchengesetzes erfordern, durch Verordnung regeln. 3 Die Verordnung ist der Landessynode bei ihrem nächsten Zusammentritt zur Genehmigung vorzulegen. 4 Wird sie nicht genehmigt, so hat die Kirchenleitung sie aufzuheben. 5 Eine Änderung der Kirchenordnung auf diesem Wege ist nicht möglich.
- (3) Die Kirchenleitung führt die Beschlüsse der Landessynode durch und erlässt insbesondere die notwendigen Ausführungsbestimmungen.
- (4) 1 Die Kirchenleitung ist an die Beschlüsse der Landessynode gebunden und ihr gegenüber berichtspflichtig. 2 Gegen Beschlüsse der Landessynode kann die Kirchenleitung innerhalb von drei Monaten Einspruch erheben, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder zustimmen. 3 Der Gegenstand ist der Landessynode bei ihrer nächsten Zusammenkunft nochmals vorzulegen. 4 Hält sie ihre Entscheidung aufrecht, so ist danach zu verfahren.

Artikel 133

- (1) 1 Die Kirchenleitung soll sich vor allem für Angelegenheiten von allgemeinkirchlicher Bedeutung und für Einzelfragen von besonderer Wichtigkeit verantwortlich wissen. 2 Sie kann sich über alle Vorgänge im Leben der Landeskirche unterricht-

ten lassen, diese zum Gegenstand ihrer Beratung machen und im Rahmen der kirchlichen Ordnung und ihrer Zuständigkeit darüber beschließen.

(2) Die Kirchenleitung beruft, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, die Inhaberinnen und Inhaber landeskirchlicher Stellen, die Mitglieder des Kollegiums des Konsistoriums sowie die anderen Amtsträgerinnen und Amtsträger der kirchenleitenden Dienste.

3. Grundsätze zum Fusionsvertrag

IV.3.1 Aufgaben der Kirchenleitung

IV.3.1.1 Die Kirchenleitung leitet die gemeinsame Kirche im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung.

IV.3.1.2 Die Kirchenleitung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) sie vertritt die Landeskirche nach außen,
- b) sie bringt Vorlagen in die Synode ein und
- c) sie erstattet der Synode regelmäßig Bericht.

IV.3.1.3 Die Kirchenleitung kann aus ihrer Mitte ständige Ausschüsse bilden, denen sie nach Maßgabe der Geschäftsordnung auch Entscheidungen übertragen kann. Die Kirchenleitung kann für bestimmte Sachgebiete oder einzelne Angelegenheiten Beauftragte bestellen oder besondere Ausschüsse einsetzen. Den besonderen Ausschüssen können auch sachverständige Persönlichkeiten angehören, die nicht Mitglied der Kirchenleitung sind.

III. Ergänzende Vorschriften

1. Normen mit Verfassungsrang

Weitere Aufgaben und Befugnisse der Kirchenleitung werden im jeweiligen Zusammenhang genannt:

Bei der Entscheidung über die Gründung oder die Aufhebung von anderen als Ortskirchengemeinden ist das Einvernehmen der Kirchenkreissynode mit der Kirchenleitung erforderlich (Artikel 22 Absatz 2 Satz 2). Die Kirchenleitung entscheidet, wenn die Kirchenkreissynode (Artikel 47 Satz 3) oder der Kirchenkreisrat (Artikel 55 Satz 3) einen beanstandeten Beschluss bestätigt. Beschlüsse der Landessynode hat die Kirchenleitung selbst zu beanstanden, wenn sie ihn für bekennnis- oder rechtswidrig hält (Artikel 79 Absatz 1).

In Teil 1 §§ 26, 27 finden sich Regelungen bezüglich der Ersten bzw. der Vorläufigen Kirchenleitung.

2. Untergesetzliche Normen

Die Kirchenleitung hat sich nach Artikel 6 Absatz 11 eine Geschäftsordnung gegeben: Geschäftsordnung der Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Geschäftsordnung Kirchenleitung – KLGesChO) vom 5. Januar 2021 (KABl. S. 7).

Die Geschäftsordnung des Landeskirchenamts der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Geschäftsordnung Landeskirchenamt – LKAGesChO) vom 21. November 2019

(KABl. S. 570; 2020 S. 68) enthält in Abschnitt 5 (§§ 25 – 27) Regelungen zum Zusammenwirken mit der Kirchenleitung.

IV. Zusammenhänge und Rechtsvergleich

1. Verweise auf andere Verfassungsbestimmungen

Gemäß Artikel 77 wird die Landeskirche in gemeinsamer Verantwortung geleitet durch die Landessynode, die Kirchenleitung und die Landesbischöfin bzw. den Landesbischof. Die Aufgaben der Landessynode sind in Artikel 78 geregelt. Weitere die Kirchenleitung betreffende Einzelheiten werden in den Artikeln 87 bis 95 geregelt.

Die Aufgaben des Kirchenkreisrates finden sich in Artikel 53, die des Kirchengemeinderates in Artikel 25.

2. Verweise auf kirchliches Recht (außerhalb der Nordkirche)

Entsprechende Vorschriften in der Grundordnung der **EKBO** sind in Artikel 80 („Grundsätze“) und Artikel 81 („Aufgaben“) enthalten:

Artikel 80

- (1) Die Kirchenleitung ist berufen, die Landeskirche im Rahmen der kirchlichen Ordnung zu leiten.
- (2) Die Kirchenleitung nimmt die in Artikel 69 genannten Aufgaben wahr, wenn die Landessynode nicht versammelt ist.
- (3) Die Kirchenleitung berichtet der Landessynode jährlich über ihre Tätigkeit und alle wichtigen Ereignisse in der Landeskirche und führt die Beschlüsse der Landessynode aus.

Artikel 81

- (1) Die Kirchenleitung hat insbesondere die Aufgabe,
 1. kirchliche Arbeit zu planen,
 2. Entscheidungen und Verordnungen mit Gesetzeskraft sowie Rechtsverordnungen gemäß Artikel 83 zu beschließen,
 3. die zur Inkraftsetzung gesamtkirchlichen Rechts erforderlichen Beschlüsse zu fassen, soweit es sich um Kirchengesetze handelt, die durch Entscheidung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz wieder außer Kraft gesetzt werden können; über diese Beschlüsse ist der Landessynode auf ihrer nächsten Tagung zu berichten,
 4. Vorlagen an die Landessynode zu geben,
 5. Superintendentinnen und Superintendenten, landeskirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Pfarrdienst, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sowie die Mitglieder des Kollegiums des Konsistoriums gemäß Artikel 93 Abs. 1 zu berufen,
 6. über die Zulassung zur Ordination zu entscheiden,
 7. die Aufsicht über das Konsistorium zu führen,
 8. über die Neubildung, Veränderung, Aufhebung und Vereinigung von Kirchenkreisen zu beschließen, wenn keine der beteiligten Kreissynoden widersprochen hat,

9. die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz unbeschadet der Vertretungsbefugnis des Konsistoriums gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

(2) Die Kirchenleitung kann einzelne ihr zugewiesene Aufgaben dem Konsistorium zur Erledigung übertragen; dies gilt nicht für die in Absatz 1 Nr. 2, 3, 6 und 7 genannten Aufgaben.

Artikel 61 der Kirchenverfassung **EKM** regelt die Aufgaben des Landeskirchenrates

(1) Der Landeskirchenrat hat folgende Aufgaben:

1. Er trifft konzeptionelle Entscheidungen für die Entwicklung des kirchlichen Lebens und fördert die Wahrnehmung des Auftrags der Kirche in den verschiedenen Bereichen von Zeugnis und Dienst.
2. Er vertritt die Landeskirche nach außen; Artikel 63 Abs. 2 Nr. 3 und Artikel 65 Abs. 6 bleiben unberührt.
3. Er erlässt im Rahmen der Zuständigkeit der Landeskirche Verordnungen gemäß Artikel 82.
4. Er sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Landessynode.
5. Er erstattet der Landessynode einmal im Jahr einen Bericht.
6. Er gibt dem Landeskirchenamt für die Wahrnehmung seiner Aufgaben Grundsätze und Richtlinien.
7. Er beschließt über die Besetzung von Stellen der Landeskirche, soweit er dies nicht dem Landeskirchenamt überträgt.
8. Er nimmt die weiteren ihm in dieser Verfassung oder durch Kirchengesetz übertragenen Aufgaben wahr.

(2) Der Landeskirchenrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 49 der Kirchenverfassung der **Landeskirche Hannovers** regelt die Aufgaben des Landessynodalausschusses:

(1) 1 Der Landessynodalausschuss nimmt die in Artikel 45 Absatz 1, 2 und 5 Nummer 8 genannten Aufgaben der Landessynode wahr, solange diese nicht versammelt ist. 2 In der Ausübung dieser Aufgaben ist er an die Weisungen der Landessynode gebunden. 3 Er achtet darauf, dass die Beschlüsse der Landessynode ausgeführt werden. 4 Er berät die anderen kirchenleitenden Organe in wichtigen Angelegenheiten der Leitung und Verwaltung der Landeskirche.

(2) Der Landessynodalausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er beruft die Landessynode zu der ersten Tagung nach ihrer Neubildung ein.
2. Er entscheidet über Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit der Bildung der Landessynode.
3. Er bestimmt die drei weiteren Synodalen nach Artikel 60 Absatz 5, wenn die Landessynode nicht rechtzeitig zu einer Tagung zusammentritt.
4. Er erstattet der Landessynode bei jeder ordentlichen Tagung einen Tätigkeitsbericht.
5. Er wirkt bei der Rechtsetzung mit.
6. Er wirkt bei der Haushaltsführung der Landeskirche mit, soweit dies im Haushaltsplan oder in anderen Kirchengesetzen bestimmt ist.
7. Er stimmt den Grundsätzen der Personalausstattung und -entwicklung des Landeskirchenamtes und seiner Einrichtungen zu.
8. Er erteilt die Zustimmung zur Verwendung von Einnahmen für nicht im Haushaltsplan vorgesehene Ausgaben, zur Verwendung eines für besondere Zwecke bestimmten landeskirchlichen Vermögens zu anderen Zwecken, zur Überschreitung

des Haushaltsplanes für die Übernahme von Bürgschaften und zur Aufnahme von Krediten, die nicht im Haushaltszeitraum getilgt werden können.

9. 1 Er nimmt den landeskirchlichen Jahresabschluss ab, prüft die Haushaltsführung, beschließt über die Entlastung des Landeskirchenamtes und berichtet der Landessynode hierüber. 2 Bei der Abnahme des Jahresabschlusses und der Beschlussfassung über die Entlastung ist der Finanzausschuss der Landessynode zu beteiligen. 3 Sachverhalte, über die bei der Entlastung kein Einvernehmen erzielt worden ist, sind der Landessynode zur Entscheidung vorzulegen.
- (3) Dem Landessynodalausschuss können durch Kirchengesetz weitere Aufgaben übertragen werden.